



## **FAQ (Häufig gestellte Fragen)**

### **1 Ist die Bezirksregierung Köln für meinen Antrag auf Approbation zuständig?**

Ja, wenn die Abschlussprüfung eines deutschen Abschlusses im Regierungsbezirk Köln abgelegt wurde. Der Prüfungsort ist auch auf Ihrem Prüfungszeugnis ersichtlich.

Bei ausländischen Abschlüssen richtet sich die Zuständigkeit danach, in welchem Regierungsbezirk Sie ein Einstellungsangebot erhalten haben. Sollte Ihre Einstellung im Regierungsbezirk Köln vorgesehen sein, können Sie die Approbation beantragen.

### **2 Wie lange dauert die Bearbeitung?**

Die Bearbeitung Ihres Antrages hängt von mehreren Faktoren ab, unter anderem von der Menge aller eingehenden Anträge und der Vollständigkeit Ihres Antrages. In einigen Fällen benötigen wir für die abschließende Beurteilung noch Unterlagen von anderen Erlaubnisbehörden, externen Sachverständigen oder auch von Ihnen. Dies führt zu einer verlängerten Bearbeitungszeit.

Bitte sehen Sie von reinen Sachstandsanfragen ab, da sich die Bearbeitungszeit hierdurch verlängert.

Bitte fragen Sie erst nach, wenn mehr als ein Monat nach Abschicken des Antrags vergangen ist und Sie keine Eingangsbestätigung erhalten haben.



### **3 Ich habe die Prüfung bestanden, habe aber noch kein Zeugnis erhalten**

Die Bearbeitung Ihres Antrages ist ohne die amtlich beglaubigte Fotokopie Ihres Prüfungszeugnisses nicht möglich. Insofern bitte ich von einer vorherigen Übersendung der anderen Unterlagen abzusehen, die Bearbeitungszeit verkürzt sich dadurch nicht.

### **4 Was passiert mit meinem Führungszeugnis, wenn es vor meinem Antrag eingeht?**

Das ist kein Problem. Es bleibt nach Ausstellung drei Monate gültig.

### **5 Gesundheitszeugnis**

Die ärztliche Bescheinigung kann von jedem praktizierenden Arzt/ jeder praktizierenden Ärztin ausgestellt werden und ist ab Ausstellung drei Monate gültig.

### **6 Nachweis Staatsangehörigkeit**

Der Nachweis der Staatsangehörigkeit wird bei Staatsangehörigen eines EU-Staates (auch deutsche Staatsangehörige) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in der Regel durch eine einfache Kopie des Personalausweises bzw. des Reisepasses erbracht.

Bei anderer Staatsangehörigkeit ist dieser Nachweis in amtlich beglaubigter Kopie zu erbringen.



## **7 Kann ich die amtliche Beglaubigung von Kopien bei der Bezirksregierung machen lassen?**

Ich bitte Sie, die amtlichen Beglaubigungen von Fotokopien bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung machen zu lassen und mir die Unterlagen zu übersenden. Eine persönliche Vorlage ist nicht erforderlich.

## **8 Welche Unterlagen müssen mit einer Legalisation bzw. Apostille versehen sein?**

Ein Echtheitsvermerk („Legalisation“ durch die deutsche Auslandsvertretung oder „Haager Apostille“) ist bei allen ausländischen Urkunden, die nicht von einer Behörde eines EU-Staates ausgestellt sind, erforderlich.

## **9 Originale**

Bitte senden Sie keine Originale ein, sondern beglaubigte Kopien, da die Unterlagen zu dem Verwaltungsvorgang gehören und nicht zurückgesandt werden. Bitte beachten Sie hierbei die Hinweise zu amtlichen Beglaubigungen.

## **10 Bezahlung**

Die Gebühr ist nach Erhalt der Approbationsurkunde innerhalb von 2 Wochen zu überweisen. Aus dem mit der Urkunde beiliegendem Schreiben sind die Zahlungsmodalitäten ersichtlich.



## **11 Sprachtest**

Antragsteller, die Ihren Abschluss außerhalb der Bundesrepublik abgeschlossen haben und nicht Deutsch als Muttersprache beherrschen, haben nach Vorliegen aller Unterlagen einen Fachlichen Sprachtest zu absolvieren.

## **12 Wohin sende ich meinen Antrag?**

Bezirksregierung Köln

Dezernat 24

Postfach

50606 Köln